

Allgemeine Geschäftsbedingungen Alternative Zustellung (AZD)

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Verträge und Rechtsbeziehungen mit freesort, welche auf die Beförderung von Briefsendungen (nachfolgend als Sendungen bezeichnet) im Sinne des § 449 Abs. 1 HGB und § 4 Nr. 1 PostG. und die Zustellung durch Alternative Zustelldienste (AZD) gerichtet sind. Sie gelten nicht für Zusatz- und Nebenleistungen wie Einschreiben, Postzustellungsaufträge, Wertbriefe, Nachnahmesendungen, Auslandssendungen etc. und Briefsendungen, die freesort zur Zustellung an die Deutsche Post AG (DP AG) übergibt, weil diese außerhalb des Zustellgebiets von freesort zugestellt werden sollen.

(2) Neben diesen AGB gelten die jeweils gültigen Produktverzeichnisse bzw. Produktbeschreibungen.

(3) Sofern durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Vereinbarungen der Parteien, die in Absatz 2 genannten Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften über den Frachtvertrag Anwendung (§§ 407 ff. HGB).

§ 2 Leistungen von freesort

(1) freesort erbringt die ihr obliegenden Leistungen in der Weise, dass sie die Sendungen übernimmt, sortiert, gegebenenfalls frankiert, zum Bestimmungsort befördert und sie über AZD an den Empfänger unter der vom Absender genannten Anschrift abliefern lässt.

(2) Die Ablieferung erfolgt, soweit der Absender keine entgegenstehende Vorausverfügung getroffen hat, durch Einlegen der Sendung in eine für den Empfänger bestimmte Vorrichtung - etwa einen Hausbriefkasten - oder Hinterlassen der Sendung im Machtbereich des Empfängers. Die Zustellung kann auch dadurch erfolgen, dass die Sendung dem Empfänger, dessen Ehegatten oder einem durch schriftliche Vollmacht des Empfängers ausgewiesenen Empfangsbevollmächtigten ausgehändigt wird. Sofern sich der Empfänger in einer Gemeinschaftseinrichtung befindet, kann die Zustellung dadurch erfolgen, dass die Sendung einer von der Leitung der Einrichtung mit dem Empfang von Sendungen betrauten Person ausgehändigt wird.

(3) Kann eine Sendung nicht in der in Absatz 2 genannten Weise abgeliefert werden, kann sie einem Ersatzempfänger, namentlich einem Angehörigen des Empfängers oder seines Ehegatten oder einer Person, die in den Räumen des Empfängers anwesend ist, ausgehändigt werden. Darüber hinaus kann die Sendung Hausbewohnern und Nachbarn des Empfängers ausgehändigt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt sind.

(4) Kann eine Sendung nicht in einer der in Absatz 2 und 3 genannten Weise abgeliefert werden, wird die Sendung dem Absender mit dem Vermerk „unzustellbar“ zurückgesandt. Eine Sendung gilt als unzustellbar, wenn sie nicht in eine für den Empfänger bestimmte Vorrichtung eingelegt werden konnte, eine zum Empfang berechtigte Person nicht angetroffen wurde oder der Empfang der Sendung durch den Empfänger, dessen Ehegatten oder einen Empfangsberechtigten verweigert wurde.

Eine Sendung gilt weiterhin als unzustellbar, wenn der Empfänger unter der angegebenen Adresse nicht ermittelt werden konnte.

(5) Ist es freesort wegen fehlender Absenderadresse unmöglich, eine unzustellbare Sendung an den Absender zurückzusenden, ist freesort zur Absenderermittlung berechtigt, die Briefsendung zu öffnen. Kann weder der Absender noch ein anderer zum Empfang der Sendung Berechtigter ermittelt werden, ist freesort berechtigt, die Sendung nach Ablauf einer angemessenen Frist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu vernichten. Unverwertbares oder verdorbenes Gut darf freesort unmittelbar vernichten.

§ 3 Rechte und Pflichten des Absenders

- (1) Der Absender hat keinen Anspruch auf Ausstellung eines Frachtbriefes im Sinne des § 408 HGB für die Sendung.
- (2) Der Absender hat die einzelnen Sendungen nach den Standards von freesort zu gestalten (insbesondere die Einhaltung der Freimachungszonen und des Adressfeldes etc.). Er ist verpflichtet, Beklebungen, das Aufbringen von Stempeln oder andere Maßnahmen, die zur Weiterbeförderung der Sendung erforderlich sind, zu dulden.
- (3) Der Absender ist verpflichtet, die Sendung so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass freesort keine Schäden entstehen. Er hat die Sendung ausreichend zu kennzeichnen. Die §§ 410 und 411 HGB bleiben im Übrigen unberührt.
- (4) Der Absender ist verpflichtet, die Sendung mit der entsprechenden Zusatzleistung und Haftungssumme (z.B. Wertbrief) zu wählen, die seinen möglichen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäßer Leistung in ausreichendem Maß abdeckt.
- (5) freesort übernimmt für den Inhalt der einzelnen Sendungen keine Verantwortung. Die Verantwortung und das Risiko sämtlicher Folgen, die aus dem Versand unzulässiger Güter erfolgen, auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB, trägt allein der Absender.
- (6) Weisungen des Absenders, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn sie rechtzeitig vor der Übernahme/Übergabe der Sendung erteilt werden (Vorausverfügung). Ein Anspruch des Absenders auf Beachtung von Weisungen, die freesort erst nach Übernahme/Übergabe der Sendungen erteilt werden, besteht nicht. §§ 418 und 419 HGB gelten nicht.
- (7) Eine Kündigung des Beförderungsvertrages durch den Absender nach Übergabe/Übernahme der Sendung gemäß § 415 HGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Vertragsverhältnis; Begründung und Ausschluss

(1) Ein Beförderungsvertrag kommt durch eine Individualvereinbarung zwischen freesort und dem Absender zustande. Ein Beförderungsvertrag kommt auch zustande durch die Übergabe der Sendung durch den Absender oder durch die Übernahme in die Obhut von freesort. Ein Beförderungsvertrag kommt jedoch nicht zustande, wenn die Sendungen gemäß Absatz 2 vom Transportgut ausgeschlossene Güter enthalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beförderung eines solchen Gutes ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Absenders gelten nicht. Diesen wird bereits an dieser Stelle widersprochen.

(2) Vom Transport ausgeschlossen sind folgende Güter:

- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern,
- Sendungen, die dazu geeignet sind, durch ihren Inhalt oder ihre äußere Beschaffenheit Personen zu verletzen, zu infizieren oder Sachschäden zu verursachen
- Sendungen, die lebende Tiere, einschließlich wirbelloser Tiere, Tierkadaver oder Teile von Tierkadavern, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten
- Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt, insbesondere Sendungen, die explosionsgefährliche, leicht entzündliche, giftige, ätzende, umweltgefährdende, radioaktive und infektiöse Stoffe enthalten
- Sendungen, die Geld oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Schmuck, Uhren, Edelsteine und -metalle, Unikate, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder andere Kostbarkeiten enthalten, es sei denn, es wurde eine entsprechende schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen

(3) Für den Fall, dass eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder in sonstiger Weise diesen AGB oder den weiteren in § 1 Abs. 2 genannten Bedingungen nicht entspricht, kann freesort wahlweise

- die Annahme der Sendung verweigern
- eine bereits übergebene bzw. übernommene Sendung zurückgeben oder zur Abholung durch den Absender bereitstellen
- diese ohne vorherige Benachrichtigung des Absenders befördern und ein entsprechendes Entgelt nachfordern.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Verdacht auf eine ausgeschlossene Sendung oder auf einen sonstigen Vertragsverstoß besteht und der Absender auf Verlangen von freesort Angaben zum Inhalt der Sendung verweigert.

(4) Entsteht erst nach der Übergabe/Übernahme der Verdacht, dass es sich bei der Sendung um eine ausgeschlossene Sendung handelt oder dass weitere Vertragsverstöße vorliegen, ist der Absender verpflichtet, freesort auf Verlangen Angaben über den Inhalt der Sendung zu machen. Verweigert der Absender diese Angaben, ist die Sendung von der Beförderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Fall, dass freesort nach der Übernahme/Übergabe der Sendung Kenntnis davon erlangt, dass es sich um ein ausgeschlossenes Transportgut handelt.

(5) Eine Verpflichtung von freesort zur Prüfung von Sendungen auf Beförderungsausschlüsse im Sinne des Absatzes 2 besteht nicht. freesort ist jedoch berechtigt, bei Verdacht auf solche Ausschlüsse die Sendungen zu öffnen und zu überprüfen. Der Absender kann selbst dann keine Rechte in Bezug auf Vertragsschluss, Behandlung der Sendung, geschuldetes Entgelt, Haftung etc. aus der unbeanstandeten Annahme und der Beförderung der Sendung durch freesort geltend machen, wenn er diese mit einer Kennzeichnung versehen hat, die auf eine unter Absatz 2 und 3 genannte Beschaffenheit der Sendung hinweist.

(6) freesort ist berechtigt, nach eigenem Ermessen die Beförderung der Sendung zu unterbrechen, wenn die Sendung sich aus einem der in diesen AGB genannten Gründe als für die Beförderung ungeeignet herausstellt.

(7) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag einschließlich der Haftung kann grundsätzlich nur der Absender als Vertragspartner von freesort geltend machen. Ausnahmsweise kann auch der Empfänger Ansprüche gemäß § 421 HGB in eigenem Namen geltend machen, soweit er die Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Entgelts, übernommen hat. Die Rechte und Pflichten des Absenders bleiben in diesem Fall unberührt.

§ 5 Haftung

(1) freesort haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die ein gesetzlicher Vertreter, einer ihrer Leute oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe (§ 428 HGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat. Das gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von nicht bedingungsgerechten oder gemäß § 4 Abs. 2 ausgeschlossenen Sendungen. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Leute oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies ferner nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von freesort oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet freesort unbegrenzt.

(2) Im Übrigen haftet freesort für Verlust und Beschädigung von Sendungen nur, wenn der Auftraggeber für bedingungsgerechte Sendungen die Zusatzleistung Einschreiben vereinbart hat; für diesen Fall ist der Haftungsumfang auf den unmittelbaren vertragstypischen Schaden bis zur Haftungshöchstgrenze von € 25,00 je Einschreiben begrenzt. freesort haftet nicht für mittelbare Schäden (Vermögensfolgeschäden), insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Aufwendungen für Ersatzvornahme oder Rechtsverfolgungskosten. Die Haftung wegen Überschreitung eines gegebenenfalls ausdrücklich individuell vereinbarten Ablieferungstermins beim Empfänger ist auf das einfache Entgelt für die Beförderung (Erstattung des vereinbarten Entgelts) beschränkt. Eine Haftung von freesort ist darüber hinaus ausgeschlossen für Schäden an nach diesen AGB von der Beförderung ausgeschlossenen Sendungen.

(3) Zeigt der Absender oder Empfänger (Teil-)Verlust oder Beschädigung nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Ablieferung schriftlich an, so wird vermutet, dass die Sendung in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach Übernahme durch freesort an den Empfänger abgeliefert worden ist und der Verbleib der Sendung nicht ermittelt werden kann. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen, wenn die Überschreitung freesort nicht innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung oder Rückgabe an den Absender schriftlich angezeigt wird. § 438 HGB bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Die Haftung des Absenders, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die freesort oder Dritten durch die Beförderung von nach diesen AGB ausgeschlossenen Sendungen oder durch die Verletzung einer der Pflichten des Absenders nach diesen AGB oder anderen gesetzlichen Vorschriften entstehen. Der Absender stellt freesort insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 6 Rücktrittsrecht, Kündigung

(1) Beide Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Beförderungsvertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung ist u. a. die nachträgliche Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahrens des Absenders. Hat freesort den wichtigen Grund zu vertreten, so entfällt der Zahlungsanspruch von freesort gegenüber dem Absender für die noch nicht erbrachte Leistung bzw. Teilleistung. Hat der

Absender den wichtigen Grund zu vertreten, so hat er, unbeschadet etwaiger anderer Rechtspflichten, für die bis dahin erbrachte Leistung das vorgesehene Entgelt gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Preisvereinbarung zu zahlen, mindestens jedoch 20 % des gesamten Auftragswertes, es sei denn, der Absender weist nach, dass Kosten in geringerer Höhe entstanden sind.

(2) Ereignisse höherer Gewalt und von freesort nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z.B. Streik, Aussperrung oder Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel etc. berechtigen freesort auch innerhalb des Verzuges, die Beförderung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Fall einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder -erschwerung kann freesort wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 oder 2 genannten Ereignisse bei freesort oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Die Ausübung dieses Rechtes durch freesort begründet keine Schadensersatzansprüche des Absenders. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Absender seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweisen kann, dass die komplette oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Ein Rücktritt bezüglich der von freesort bereits erbrachten Teilleistungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Postgeheimnis und Datenschutz, Datenverwendung

(1) freesort verpflichtet sich zur strikten Wahrung des Postgeheimnisses (§ 39 des Postgesetzes). Sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte von freesort werden dementsprechend verpflichtet. freesort sichert zu, die datenschutz-rechtlichen Bestimmungen des Postgesetzes (§ 41 PostG) sowie anderer gesetzlicher Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die dafür erforderlichen Vorkehrungen in ihrem Betrieb zu treffen sowie die Beauftragten entsprechend zu verpflichten. Von etwaigen Ansprüchen Dritter, die auf einer schuldhaften Verletzung des Postgeheimnisses oder datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Mitarbeiter oder Beauftragte von freesort beruhen, wird freesort den Auftraggeber freihalten.

(2) freesort ist berechtigt, zum Zweck der Erfüllung des Vertrages Daten, die ihr vom Absender oder Empfänger bekanntgegeben wurden, zu sammeln, zu speichern und datentechnisch zu verarbeiten.

(3) freesort ist weiterhin berechtigt, Daten und Auskünfte über den Beförderungs- oder Ablieferungsverlauf der einzelnen Sendungen zu erheben, zu speichern und datentechnisch zu verarbeiten. Die Datenspeicherung und die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zu eigenen Zwecken. Eine Übermittlung von Daten an Dritte findet ausschließlich im Rahmen bestehender Gesetze und Verordnungen statt.

§ 8 Sonstige Regelungen

(1) Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Absenders gegen freesort ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Geldforderungen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt.

(3) Gerichtsstand ist der Firmensitz von freesort.